Kirchheim.

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende

Allgemeine Anordnung

Wegen erheblicher Brandgefahr wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Kirchheim b. München im Bereich des Bajuwarenhofes jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres verboten.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen und mit einem schraffierten Kreis gekennzeichnet (Gelände des Freilichtmuseums Bajuwarenhof bis zum östlich angrenzenden Fußweg zum Wohngebiet Heimstetten West, Bajuwarenstraße, Autobahnbrücke, süd-östlich an das Museumsgelände angrenzender Wall, Teile des Sportgeländes des SV Heimstetten). Die Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Büro des Amts für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Münchner Str. 1, 85551 Kirchheim b. München, eingesehen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil der Anordnung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München
(Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungs-gerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchheim b. München, 7. Dezember 2023

Stephan Keck
Zweiter Bürgermeister

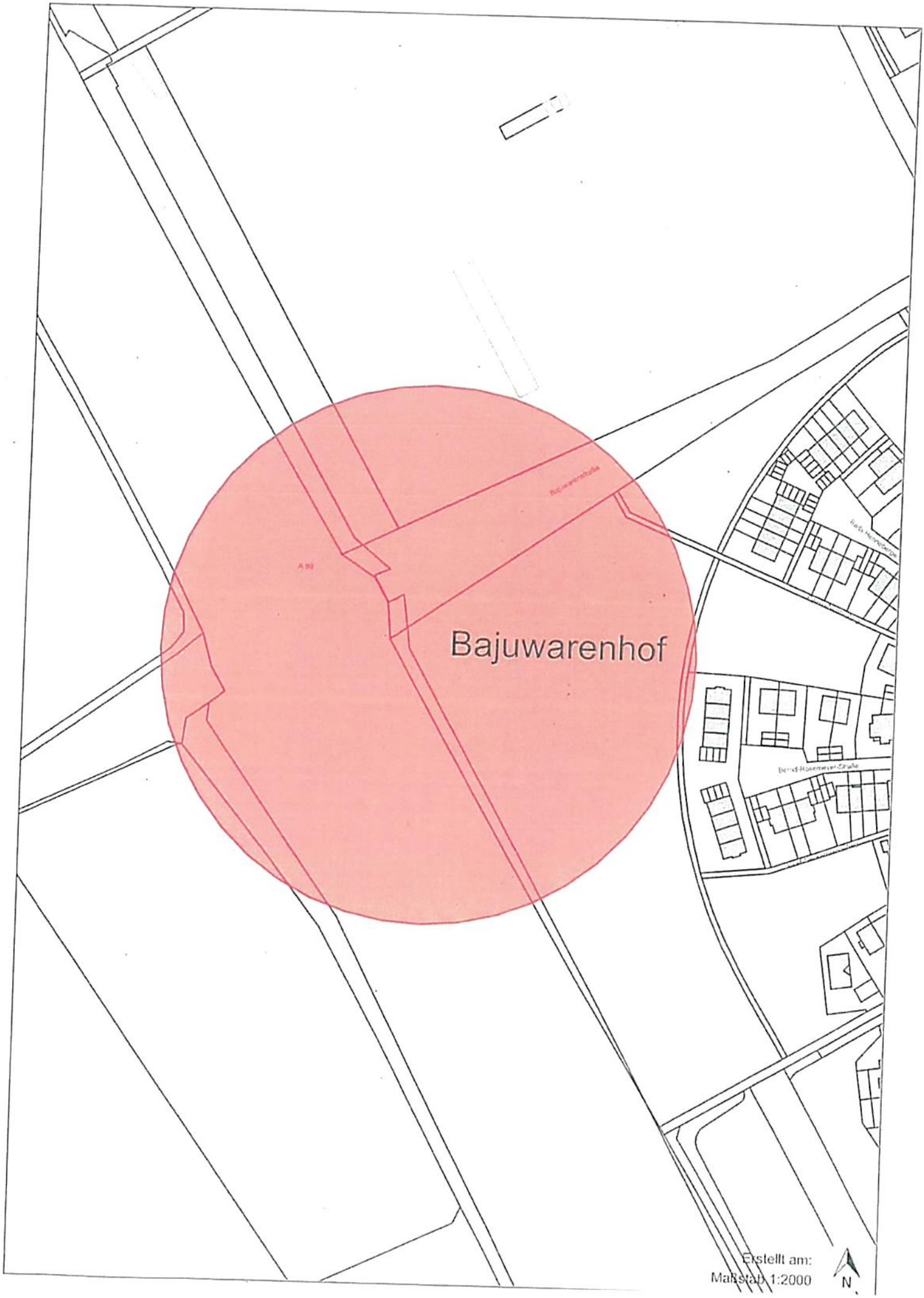
Bajuwarenhof
Bajuwarenstraße
Bernd-Rosemeyer-Straße
Erstellt am:
Maßstab 1:2000
N